OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190084/6/JS

Datum:
Linz, 28. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des S M, vertreten durch x, vom 1.2.2023 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 4.1.2023, GZ: BHSEWA-2021-654573/11-Nes, betreffend Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme

A. zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den Beschluss:

I. Der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt A. I.:

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Der Beschwerdeführer ist seit 2001 grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. x1, Grundbuch B (Adresse: K-straße x) samt dem darauf befindlichen Objekt.

1.2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Ternberg vom 19.10.2021 wurde dem Beschwerdeführer als Eigentümer gemäß § 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001) die Herstellung des Kanalanschlusses bis spätestens 30.11.2021 aufgetragen.

1.3. Da der Beschwerdeführer seiner Anschlusspflicht nicht fristgerecht nachkam, ersuchte die Marktgemeinde Ternberg die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) im Dezember 2021 um die Vollstreckung des Leistungsbescheides.

1.4. Mit Schreiben vom 17.2.2022 drohte die belangte Behörde gemäß § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) dem Beschwerdeführer die Ersatzvornahme an und setzte ihm eine letzte Frist von 8 Wochen für die Herstellung des Kanalanschlusses.

1.5. Da der Beschwerdeführer seiner Anschlusspflicht weiterhin nicht nachkam, ließ die belangte Behörde durch die Marktgemeinde Ternberg drei Angebote (samt Leistungsverzeichnissen) von regionalen Bauunternehmen für die Herstellung des Kanalanschlusses (Angebotssummen zwischen rund 21.000 Euro und 25.000 Euro brutto) ein. Den Angeboten liegt dabei die Errichtung eines 30 lfm langen Kanals (laut Planskizze) zugrunde, wofür Kosten (Material + Arbeit) in der Höhe von rund 8.000 Euro bis 11.000 Euro netto kalkuliert wurden. Die angebotenen Baustellengemeinkosten bewegen sich zwischen rund 3.300 Euro und 4.500 Euro netto, jene der angebotenen Asphaltierungsarbeiten (Fläche: 42 m² bzw. 45 m²) zwischen rund 3.500 Euro und 4.300 Euro netto. Zusätzlich wurden noch Regiekosten zwischen rund 900 Euro und 1.600 Euro netto von den drei Bauunternehmen angeboten.

1.6. Die belangte Behörde gab dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 13.7.2022 eine Möglichkeit zur Stellungnahme zu den drei Angeboten. Der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer äußerte sich jedoch dazu nicht.

1.7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 4.1.2023 trug die belangte Behörde gemäß § 4 Abs. 2 VVG dem Beschwerdeführer die Vorauszahlung der Kosten für die angedrohte Ersatzvornahme in Höhe von 22.000 Euro auf.

1.8. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 1.2.2023 monierte der Beschwerdeführer (zusammengefasst auf das Entscheidungswesentliche) lediglich pauschal, er könne den Kanalanschluss zu günstigeren Konditionen durchführen als in den eingeholten Kostenvoranschlägen

und es würden ihm diese „wesentlich erhöht und auch aus den Stundenaufwand angeht nicht nachvollziehbar“ erscheinen. Er bemühe sich seit Sommer erfolglos um die Herstellung des Kanalanschlusses durch ein Bauunternehmen. Die Entscheidung, auf die sich der Vorauszahlungsbescheid gründet, sei nicht fehlerfrei zustande gekommen, da er keine umfassende Akteneinsicht erhalten habe. Er beantragte den Bescheid aufzuheben, in eventu die Zahllast auf zumindest die Hälfte herabzusetzen. Weiters beantragte er auch, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

1.9. Mit hg. Schreiben vom 17.2.2023 wurde der Beschwerdeführer erfolglos zur Konkretisierung aufgefordert, weshalb die auf drei Angeboten basierende Kostenannahme der belangten Behörde unrichtig sein soll, etwa durch die Vorlage eines eigenen Kostenvoranschlages.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und das offene Grundbuch. Die Feststellungen zu Punkt 1.1. gründen auf dem eingeholten aktuellen Grundbuchsauszug, die übrigen Feststellungen auf den unbedenklichen erwähnten Urkunden im Verfahrensakt.

2.2. Ungeachtet des Antrages des Beschwerdeführers konnte aus rechtlichen Überlegungen (vgl. Punkt 3.3.) von einer Verhandlung abgesehen werden, zumal der Beschwerdeführer weder vor der belangten Behörde noch gegenüber dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich – trotz Aufforderung - in concreto darlegte, weshalb die der Kostenschätzung zugrunde liegenden Angebote der drei Bauunternehmen überhöht sein sollten. Das Vorbringen des Beschwerdeführers erschöpft sich vielmehr in bloßen pauschalen Behauptungen. Insbesondere geht auch der (ebenfalls pauschal gehaltene) Einwand des Beschwerdeführers, der Stundenaufwand sei nicht nachvollziehbar, ins Leere, zumal – neben der Baustellengemeinkosten-Pauschale – sowohl die Kosten der Kanalerrichtung als auch der Straßeninstandsetzung als Einheitspreise je Laufmeter bzw. Quadratmeter angeboten wurden.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidung und Anordnung des Verwaltungsgerichtes gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

3.2. Die Bestimmungen des VVG (BGBl. Nr. 53/1991 idF BGBl. I Nr. 14/2022) lauten auszugsweise:

„[…]

Erzwingung anderer Leistungen und Unterlassungen

a) Ersatzvornahme

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.

(2) Die Vollstreckungsbehörde kann in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

[…]“

3.3. Zur Ermittlung der voraussichtlich anfallenden Kosten einer Ersatzvornahme kann die Vollstreckungsbehörde nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anstelle eines Sachverständigengutachtens auch Angebote von Unternehmen einholen; bei beiden Vorgangsweisen handelt es sich um gleichwertige Methoden zur Bestimmung der voraussichtlichen Kosten im Sinn des § 4 Abs. 2 VVG (vgl. VwGH 15.12.2021, Ra 2021/05/0203). In concreto wurden von der belangten Behörde drei Angebote regionaler Bauunternehmen zur Kostenermittlung eingeholt, die auf Basis von standardisierten Leistungsbeschreibungen die angebotenen Leistungen zur Herstellung des Kanalanschlusses im Detail preislich ausweisen. Der Beschwerdeführer äußerte sich zu diesen Angeboten gegenüber der belangten Behörde nicht. Ungeachtet seiner Beweislast für die Behauptung der preislichen Unangemessenheit der Kostenersatzvornahme (vgl. VwGH 26.5.2015, 2011/07/0155), legte der Beschwerdeführer – trotz Aufforderung – auch im hg. Beschwerdeverfahren weder einen günstigeren Kostenvoranschlag für die Herstellung des Kanalanschlusses vor noch erstattete er ein konkretes Vorbringen, das geeignet wäre, die Annahme der belangten Behörde betreffend die voraussichtliche Kostenhöhe in Zweifel zu ziehen.

3.4. Wie festgestellt, betragen die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses nach den eingeholten Angeboten der drei regionalen Bauunternehmen voraussichtlich zwischen rund 21.000 Euro und 25.000 Euro brutto. Die belangte Behörde hat damit dem Beschwerdeführer, der seiner Herstellungsverpflichtung trotz Androhung der Ersatzvornahme während der Paritionsfrist nicht nachkam, zu Recht die Vorauszahlung eines Kostenbetrages in Höhe (lediglich) eines quasi Mittelwertes von 22.000 Euro gemäß § 4 Abs. 2 VVG aufgetragen. Anzumerken ist dabei, dass die Vorauszahlung der Kosten ohnedies nur „gegen nachträgliche Verrechnung“ aufgetragen wird, was bedeutet, dass höhere tatsächliche Kosten nachzuzahlen sind, ein verbleibender Überschuss hingegen dem Beschwerdeführer rückzuerstatten ist. Im Übrigen ist auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach nicht ein Mindestmaß an Vollstreckungsaufwand, sondern

der voraussichtlich erforderliche Betrag als Vorauszahlung aufgetragen werden kann und dem Gesetz keine Verpflichtung der belangten Behörde entnommen werden kann, eine Ersatzvornahme für den Beschwerdeführer „so kostengünstig als möglich“ zu gestalten (vgl. VwGH 11.11.2021, Ra 2021/06/0199; VwGH 15.12.2021, Ra 2021/05/0203).

3.5. Ergänzend ist zu bemerken, dass es dem Beschwerdeführer freisteht, vor Beginn der Ersatzvornahme durch das von der belangten Behörde beauftragte Bauunternehmen die aufgetragene Herstellung des Kanalanschlusses doch noch selbst vorzunehmen und so die Notwendigkeit der Ersatzvornahme mit ihren Kostenfolgen zu vermeiden.

3.6. Eine Bekämpfung der Rechtmäßigkeit des Titelbescheides kann im Verfahren über einen – hier - Kostenvorauszahlungsauftrag nach der höchstgerichtlichen Judikatur nicht mehr erfolgen, sodass das Beschwerdevorbringen zur mangelhaften Akteneinsichtsmöglichkeit im Verfahren vor der Marktgemeinde Ternberg schon aus diesem Grund ins Leere geht (vgl. VwGH 15.6.2004, 2003/05/0211).

Zu Punkt B. I.:

4. Der Kostenvorauszahlungsauftrag ist ein im Zuge des Vollstreckungsverfahrens ergehender verfahrensrechtlicher Bescheid und keine Vollstreckungsverfügung im Sinn des § 10 Abs. 2 VVG (vgl. VwGH 24.7.2008, 2007/07/0070; VwGH 28.2.2012, 2009/05/0046; vgl. dazu auch VwGH 2.7.1998, 97/06/0277). Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 1 VwGVG hat eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) schon ex lege aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung für eine Beschwerde, der ohnedies schon aufgrund des Gesetzes eine solche Wirkung zukommt, erweist sich daher als unzulässig und ist zurückzuweisen.

Zu den Punkten A. II. und B. II.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Kostenvorauszahlungsauftrag ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack